

**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Rechtsanwältinnen  
Rechtsanwälte  
Notarin · Notar

## **ALLES WAS RECHT IST**



# LANDWIRTSCHAFT

PRAXISREPORT  
**5 / 2008**

# Inhalt

■ Mandantenseminare Mai bis Oktober 2008 .....	4
■ Neue Milchquotenverordnung .....	5
■ Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs zu Kuh- und Stallpachtverträgen .....	6
■ Bewertung ausländischen land- und forstwirtschaft- lichen Vermögens nach § 31 Bewertungsgesetz ist europarechtswidrig .....	8
■ Bundesfinanzhof streicht die Vererblichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG .....	9
■ Haftungsbeschränkung zum Nulltarif? .....	10
■ Rechtsunsicherheiten bei Beendigung von Gesellschaften .....	11
■ Vorzeitiger Molkereiwechsel bei Genossenschaftsmolkereien .....	12
■ Vorzeitige Kündigung von Milchquotenpacht- verträgen wegen Berufsunfähigkeit möglich .....	13
■ Bauleitplanung: Unzulässiger Wertausgleich .....	13
■ Zurückstellung von Baugesuchen im Außenbereich .....	14
■ Weidetierunterstand im Außenbereich .....	15
■ Zahlungsansprüche und Milchquoten .....	16
■ Widerstand gegen die Staatsgewalt bei einer Vor-Ort-Kontrolle? .....	17
■ Umweltschadensgesetz: Der Landwirt als Umweltpolizist – Versicherungsschutz checken .....	18
■ Hemmstoffe in der Milch – B-Probe erforderlich? .....	19
■ Biomasse: Goldesel oder Pechmarie ? .....	20
■ Biotop- und FFH-Schutz nach Ablauf eines Umwandlungszeitraums .....	22
■ Wann muss für den Elternunterhalt auch Vermögen eingesetzt werden? .....	23
■ Den numerus clausus knacken! .....	24
■ Über uns .....	21

**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Rechtsanwälte · Notare

Geiststraße 2  
D-48151 Münster  
Tel. 0251/5 20 91-0  
Fax 0251/5 20 91-52  
E-Mail: [post@meisterernst.de](mailto:post@meisterernst.de)  
[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)

Münster, im Mai 2008

## Liebe Leserin, lieber Leser,

»Alles was Recht ist« erscheint als Praxisreport unserer Anwaltssozietät in unregelmäßiger Folge. Die vorliegende Ausgabe enthält Informationen zu Rechtsfragen rund um das Thema »Landwirtschaft«.

»Alles was Recht ist« soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Umfassendere Informationen – auch aus anderen Rechtsgebieten – können Sie in unseren Mandantenseminaren erhalten. Dieser Service unseres Büros gibt Ihnen nicht nur die Möglichkeit, eine zusammenhängende Darstellung der Sie interessierenden Problembereiche zu erhalten. Darüber hinaus werden Sie durch Frage und Antwort eine breitere Informationsgrundlage für Ihre betrieblichen und privaten Entscheidungen gewinnen. Wir laden Sie herzlich ein, dieses Angebot zu nutzen.

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen können auch im Internet unter [www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de) eingesehen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen  
im Namen der Sozietät

**BERND MEISTERERNST**

**MECHTILD DÜSING**

**DIETRICH MANSTETTEN**

# Mandantenseminare

## Mai - Oktober 2008

Wir wollen, dass Sie informiert sind! Als Serviceleistung unseres Büros bieten wir unseren Mandantinnen und Mandanten sowie allen Interessierten an, sich in unseren Mandantenseminaren über aktuelle Rechtsfragen zu informieren. Anhand von Beispielen werden rechtliche Probleme erläutert und praktische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die Veranstaltungen finden im Konferenzraum unseres Büros statt. Sie dauern etwa eine Stunde und sind kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

**Eine Anmeldung ist daher unbedingt erforderlich.**

## Unsere Themen:

### NEUES ZUM ERBRECHT

Mit Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie zum neuen Pflichtteilsrecht

*Termin:* **Mittwoch, 28.05.2008, 14:00 Uhr**

*Referentin:* **Notarin und Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht Mechthild Düsing**

---

### VORSICHT PRÜFER!

Rechte und Pflichten bei einer Vor-Ort-Kontrolle

*Termin:* **Donnerstag, 19.06.2008, 15:00 Uhr**

*Referent:* **Rechtsanwalt und Fachanwalt im Verwaltungsrecht Dr. Frank Schulze**

---

### DIE BERÜCKSICHTIGUNG DER GESCHWISTER DES HOFERBEN ...

... in Hofübergabeverträgen, Testamenten und Erbverträgen  
Besprochen werden Fälle und Probleme aus dem Bereich der Höfeordnung

*Termin:* **Freitag, 18.07.2008, 14:30 Uhr**

*Referenten:* **Notarin und Fachanwältin im Erbrecht Mechthild Düsing und Rechtsanwalt Dr. Frank Schulze**

---

### KONFLIKTE BEI DER AUFLÖSUNG VON GESELLSCHAFTEN

Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen und Abwehr von unberechtigten Forderungen

*Termin:* **Dienstag, 05.09.2008, 14:00 Uhr**

*Referent:* **Dr. Dirk Schumacher**

---

### HANDELSRECHT FÜR LANDWIRTE

Landwirtschaftliche Betriebe in Form einer KG, GmbH oder Genossenschaft unterliegen dem Recht der Kaufleute. Hier gelten besondere – zum Teil einschneidende – Regeln (z. B. Rügepflichten), die Landwirten häufig unbekannt sind.

*Termin:* **Dienstag, 19.09.2008, 14:00 Uhr**

*Referent:* **Rechtsanwalt Dr. Dirk Schumacher**

---

### NEUES ZU BETRIEBSPRÄMIEN, ZAHLUNGSANSPRÜCHEN UND CROSS COMPLIANCE

Überblick über die bisher ergangene Rechtsprechung

*Termin:* **Mittwoch, 17.10.2008, 15:00 Uhr**

*Referent:* **Rechtsanwalt und Fachanwalt im Verwaltungsrecht Dr. Frank Schulze**

# Neue Milchquotenverordnung

Der Verordnungsgeber hat uns wieder ab 01.04.2008 mit einer neuen Milchquotenverordnung überrascht. Das, obwohl die zuletzt geänderte Verordnung erst am 01.04.2007 in Kraft getreten war.

Veranlasst wurde die vollkommene Neufassung der deutschen Ausführungsverordnung durch die EG-Verordnung Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.10.2007 über eine Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Verordnung über die einheitliche GMO).

In dieser Verordnung hat der Europäische Verordnungsgeber die bisherigen 21 Agrarmarktordnungen der EG in einem einzigen Rechtstext zusammengefasst. Von dieser Zusammenfassung ist auch die bislang getrennt von der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (GMO Milch) geregelte Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29.09.2003 (EG-Milchabgabenverordnung) betroffen, da ihre Vorschriften in die einheitliche GMO eingestellt wurden.

Eine wesentliche Änderung in Hinsicht auf die Milch-Referenzmengen gibt es in der EG-Verordnung eigentlich nicht, bis auf die Tatsache, dass die Milch-Referenzmenge nunmehr ebenfalls – ebenso wie bei Zuckerrüben – »Quote« heißt.

Demzufolge heißt die neue deutsche Ausführungsverordnung auch Milchquotenverordnung!

In der »Milchquotenverordnung« ist jedoch nicht nur der Name der Milch-Referenzmenge in »Milchquote« geändert worden, sondern es sind einige sonstige, durchaus nicht unwesentliche Änderungen vorgenommen worden.

Folgendes ist ab 01.04.2008 von den Milcherzeugern zu beachten:

## 1)

In § 22 Abs. 4 Satz 4 ist eine Regelung eingefügt worden, die bei Übertragung von Betrieben eine Ausnahme von der Bewirtschaftungsverpflichtung des übernommenen Betriebes macht. Hier heißt es nämlich jetzt, dass eine Einziehung von Referenzmengen nicht stattfinden kann, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Übertragung des Betriebes und der Ausstellung der zugehörigen Übertragungsbescheinigung eine Weiterbewirtschaftung des Betriebes im Sinne von § 22 Abs. 1 ausgeblieben ist.

Bisher war es so, dass dem Übernehmer eines Betriebes eine Bewirtschaftungsverpflichtung traf, auch wenn ihm die Referenzmenge des übertragenden Betriebes überhaupt noch nicht bescheinigt worden war. Diese Zumutung wurde jetzt beseitigt.

Im Übrigen ist es jedoch in § 22 Abs. 1 bei der umstrittenen 2-jährigen Bewirtschaftungsverpflichtung bei Betriebsübernahmen geblieben.

## 2)

In § 22 Abs. 5 ist die Möglichkeit neu eingefügt worden, dass bei befristeter Übertragung von Betrieben samt Quote nach Ablauf der Befristungszeit die Quote endgültig auf den Betriebsübernehmer übergehen kann, auch wenn die Flächen nach Ablauf von

zwei vollen Milchwirtschaftsjahren an den Verpächter zurück übertragen werden. Damit ist die erst am 01.04.2007 in Kraft getretene unsinnige Regelung, dass bei befristeter Verpachtung von gesamten Betrieben die Milchquote nicht endgültig von dem Pächter übernommen werden konnte, wieder rückgängig gemacht worden. Dies ist natürlich zu begrüßen.

Alle Betriebsübernehmer, die einen gesamten Betrieb mit Quote befristet übernommen haben, können somit jetzt nach Ablauf von zwei Milchwirtschaftsjahren seit der Übernahme die Quote endgültig übernehmen.

## 3)

Eine Verschlechterung der Situation ergibt sich für die Milcherzeuger aus der Änderung des § 39 Abs. 2. Danach sind die Molkereien in Zukunft verpflichtet, als Vorauszahlung auf die Abgaben (die jetzt Überschussabgaben heißen) einen Mindestbetrag einzubehalten. Das bedeutet, dass – falls ein Milcherzeuger im Laufe des Milchwirtschaftsjahres seine Quote überliefert hat – von jeder erfolgten Anlieferung 30 % der voraussichtlichen Abgabe einbehalten werden. Wenn beispielsweise ein Landwirt nach vollständiger Belieferung seiner Milchquote bereits bis Dezember im Januar noch 30.000 kg liefert, ist hierfür eine Abgabe von 8,349 Euro auf 100 kg einzubehalten, was im Beispielfall einen Betrag von 2.504,70 Euro ausmachen würde. Dies ist dann in jedem Monat, in dem überliefert wird, so fortzusetzen. Die Molkerei kann davon nicht mehr absehen.

## 4)

Weiterhin befindet sich eine Verschärfung der Rechtslage in § 40 Abs. 6. Dort ist jetzt ausdrücklich normiert, dass bei der Jahresabrechnung der Anlieferungsquote und der Berechnung der Abgabe durch die Molkerei, in der Mitteilung an den Erzeuger ein zollrechtlicher Bescheid liegt, der dadurch bekannt gegeben wird. Die Bestimmung soll Rechtsklarheit dahingehend schaffen, dass ab diesem Zeitpunkt die 1-monatige Einspruchsfrist nach der Abgabenordnung läuft. Ob dies tatsächlich der Fall ist, erscheint allerdings zweifelhaft, da die Mitteilung der Molkerei nach wie vor keine Rechtsmittelbelehrung enthält. ■





**MECHTILD DÜSING**

*Notarin und Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht*

## Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs zu Kuh- und Stallpachtverträgen

Auf Revision des Hauptzollamtes Oldenburg hin hat der Bundesfinanzhof erstmals eine Grundsatzentscheidung zur Anerkennung von Kuh- und Stallpachtverträgen getroffen. Im Urteil vom 25.09.2007 (Az.: VII R 28/06) hat sich der Bundesfinanzhof ausführlich mit der als ausgesprochen liberal zu bezeichnenden Rechtssprechung des Finanzgerichts Hamburg in diesen Fällen beschäftigt.

Zugrunde lagen zwei Kuh- und Stallpachtverträge zwischen einem Milcherzeuger und zwei anderen Landwirten, die selbst keine eigenen Kühe hatten sondern mit den Kuh- und Stallpachtverträgen über kurze Dauer (einen Monat in dem einen Fall und drei Monate in dem anderen Fall) die ihnen zustehende Milchquote ermelken wollten. Die Betriebe der Pächter lagen 150 bzw. 250 km von der Hofstelle des Verpächters entfernt.

Die Verträge des Verpächters mit seinen Pächtern waren Musterverträge, die der in Norddeutschland bekannte Makler Grigo entworfen hatte und die in vielen Fällen von den Hauptzollämtern beanstandet worden waren.

Das Hauptzollamt Oldenburg hatte in diesem Fall die Milcherzeugereigenschaft der Pächter nicht anerkannt und die angeblich von den Pächtern produzierte Milch dem Verpächter im vollen Umfang zugerechnet. Dadurch waren Abgaben gegenüber dem Verpächter festgesetzt worden. Hiergegen ging der Verpächter im Klagewege vor und hatte beim Finanzgericht Hamburg Erfolg. Das Finanzgericht Hamburg hatte im Urteil vom 19.05.2005 (Az.: IV 229/04) im Grundsatz entschieden, beweispflichtig sei das Hauptzollamt dafür, dass der Verpächter nach wie vor der Milcherzeuger gewesen sei. Dieser Beweis sei dem Hauptzollamt nicht gelungen.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil des Finanzgerichts Hamburg auf und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Finanzgericht Hamburg zurück.

Der Bundesfinanzhof bestätigt zwar, dass die Feststellungslast für die Erzeugereigenschaft des Verpächters als Abgabenschuldner grundsätzlich beim Hauptzollamt liege. Wörtlich heißt es dann jedoch im Urteil weiter:

»Wer sich jedoch darauf beruft, trotz äußerlich unveränderter tatsächlicher Verhältnisse sei die Milcherzeugereigenschaft von ihm auf einen Dritten in Folge mit diesem abgeschlossener Verträge übergegangen, muss Existenz und Inhalt dieser Verträge nachweisen, wozu mitunter sogar die Vorlage schriftlich fixierter Vereinbarungen erforderlich sein kann, wenn anders Behörde oder Gericht die erforderliche Überzeugung von Existenz und Inhalt solcher Verträge nicht zu gewinnen vermögen. Dies gilt umso mehr, als es sich um Vorgänge handelt, die in der Sphäre des Milcherzeugers liegen.«

Der Bundesfinanzhof vertritt die Auffassung, dass das Finanzgericht die tatsächlichen Vorgänge auf dem gepachteten Betrieb umfassend von Amts wegen aufklären müsse und insbesondere Feststellungen darüber treffen müsse, welche Vereinbarungen genau zwischen dem Verpächter und seinen Pächtern getroffen worden sind. Aus diesen Vereinbarungen müsse in ihrer Gesamtheit geschlossen werden können, dass der Pächter tatsächlich selbstständig die Milcherzeugung auf den gepachteten Betriebsteilen betreibe. Die genaue Überprüfung der tatsächlichen Vorgänge auf dem gepachteten Betrieb sei insbesondere dann erforderlich, wenn sich auf dem verpachteten Betrieb nach außen so gut wie nichts ändere. Im entschiedenen Fall war es nämlich so, dass der Verpächter nach wie vor selbst die Kühe gemolken und versorgt hat und die Pächter nur hin und wieder auf dem Betrieb erschienen sind. In einem solchen Fall müsse der Verpächter anhand der tatsächlichen Umstände und durch Vorlage von Verträgen nachweisen, dass die Milcherzeugereigenschaft tatsächlich auf die Pächter übergegangen sei. Gegebenfalls seien auch die Pächter als Zeugen zu vernehmen.

Da dies alles nicht geschehen war, hat der Bundesfinanzhof den Prozess an das Finanzgericht Hamburg zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

Zum Schluss seines Urteils lässt der Bundesfinanzhof jedoch Zweifel daran erkennen, ob es überhaupt möglich ist, einen Landwirt als Milcherzeuger anzusehen, der von einem anderen Milcherzeuger dessen Stall und Herde kurzzeitig pachtet und es dem Verpächter überlässt, die Milchwirtschaft wie in der neben der Pachtzeit verbleibenden Zeit des Milchwirtschaftsjahres nach seinem Bewirtschaftungskonzept fortzusetzen, ohne dass das wirtschaftliche Risiko der Milcherzeugung auf den Pächter übergegangen sei.

Der Bundesfinanzhof erklärt hierzu, dass diese Frage letztlich wohl dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen sei. Dasselbe gelte für die von der Bundesfinanzverwaltung aufgeworfene Frage, ob ein Referenzmengeninhaber, der bisher keine Milch erzeugt habe, bei kurzzeitiger Pacht eines Milchwirtschaftsbetriebes überhaupt jemals Milcherzeuger werden könne.

Das Bundesfinanzministerium hatte nämlich (vertreten durch Dr. Busse) in dem Prozess vor dem Bundesfinanzhof ausgeführt, dass nach seiner Meinung eine Milchreferenzmenge eines Milcherzeugers nicht innerhalb von kurzer Zeit (einen Monat bzw. drei Monate) erzeugt werden dürfe. Nur eine »nachhaltige« Milcherzeugung könne einen Landwirt zum Milcherzeuger machen.

Wir halten diese Argumentation allerdings für abwegig.

Aus dem Urteil vom 25.09.2007 sind für anhängige Abgabenverfahren zwingend folgende Schlüsse zu ziehen:

Es muss schon im Abgabenverfahren und spätestens in erster Instanz vor dem Finanzgericht ausführlich oder durch Beweistritt vorgetragen werden, dass das wirtschaftliche Risiko und die Dispositionsbefugnis bzgl. der Milcherzeugung auf den Pächter übergegangen sind.

Bei Verträgen über kurzfristige Anpachtung von Kuh- und Stallplätzen ist möglichst darauf zu achten, dass der Pächter ein wirtschaftliches Risiko trägt und auch die Dispositionsbefugnis über die Kuhherde erhält. Anzustreben ist, dass nicht der Verpächter selbst die Kuhherde im Auftrag des Pächters versorgt. Letztlich ist jedoch ein solcher »Geschäftsbesorgungsvertrag« mit dem Verpächter nicht unbedingt schädlich, wenn alle übrigen Kriterien für den Nachweis der Milcherzeugereigenschaft des Pächters erfüllt sind. Dies ist im Einzelnen bei der Formulierung von solchen Kuh- und Stallpachtverträgen genauestens auszuarbeiten.

Die von der Bundesfinanzverwaltung gestellte – und vom Bundesfinanzhof nicht entschiedene – Frage, ob Erzeuger im Sinne der Milchquotenregelung auch sein kann, wer nur innerhalb einer kurzen Zeit eines Jahres Milch erzeugt, ist unseres Erachtens eindeutig zu bejahen. Artikel 65c der EG-Verordnung Nr. 1234/07 des Rates vom 22.10.2007 definiert den »Erzeuger« als einen Betriebsinhaber, »der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaates bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, um dies in nächster Zukunft zu tun.« Hier ist nirgendwo davon die Rede, dass die Milcherzeugung durchgängig im gesamten Jahr erfolgen müsse. Die Bundesfinanzverwaltung versucht jedoch offensichtlich wieder mit allen Mitteln, die Landwirte zu zwingen, die Quote über die Börse zu verkaufen. ■

# Bewertung ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach § 31 Bewertungsgesetz ist europarechtswidrig

**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Januar 2008,  
Az. C-256/06 (Theodor Jäger)**

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sowie dem Bewertungsgesetz wird ausländisches landwirtschaftliches Vermögen grundsätzlich nach dem gemeinen Wert im Falle der Erbschaft- und Schenkungsteuer bewertet. Dies ergibt sich aus dem § 12 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit den §§ 9 und 31 des Bewertungsgesetzes.

Der Europäische Gerichtshof hat infolge einer Vorlage des Bundesfinanzhofs in dem oben zitierten Urteil Theodor Jäger die unterschiedliche Behandlung von Auslandsvermögen (im europäischen Ausland!) und Inlandsvermögen als einen Verstoß gegen den EG-Vertrag bewertet.

Der Europäische Gerichtshof stellt zunächst einmal fest, dass nach dem Bewertungsgesetz inländisches landwirtschaftliches Vermögen in der Regel mit einem Wert für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bewertet wird, der im Ergebnis durchschnittlich nur 10 % des gemeinen Werts erreicht. Weiterhin stellt der europäische Gerichtshof fest, dass es auf diese Werte darüber hinaus einen Freibetrag von bis zu 225.000,00 Euro gibt und dass letztlich gem. § 13 a Abs. 2 Erbschaftsteuergesetz auf den verbleibenden Wert noch ein Abschlag von (1998) 40 % gemacht wird, der nach heutigen Werten 35 % beträgt.

Die Folgen der Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind allgemein bekannt: Die Versenkung oder Vererbung von landwirtschaftlichem Vermögen bleibt in der Regel vollkommen steuerfrei, auch wenn Millionenwerte übertragen werden.

Wie der Europäische Gerichtshof in dem Urteil weiter darlegt, ist die Rechtslage in Frankreich jedoch ganz anders. Dort wird der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundbesitz im Falle der Vererbung nach dem gemeinen Wert besteuert. Demzufolge hatte Herr Jäger, der von

seinem Vater 1998 land- und forstwirtschaftliches Vermögen in Frankreich im Wert von rund 800.000,00 Euro geerbt hatte, eine Erbschaftssteuer von rund 175.000,00 Euro zu bezahlen.

Gleichzeitig hatte Herr Jäger von seinem Vater jedoch auch land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz in Deutschland geerbt. Das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt berechnete den Reinnachlass des Vaters in Bezug auf den Grundbesitz in Frankreich ebenfalls mit dem gemeinen Wert (in der Regel der Verkehrswert), also mit 800.000,00 Euro. Das inländische Vermögen wurde jedoch nach dem Bewertungsgesetz auf ca. 10 % des tatsächlichen Wertes berechnet. Die beiden Werte wurden zusammengezogen und der persönliche Freibetrag von 225.000,00 Euro abgezogen. Auf dieser Grundlage wurde dann die Steuer festgesetzt. Nach § 21 Abs. 1 S. 2 Erbschaftsteuergesetz wurde der in Frankreich bereits gezahlte Erbschaftsteuerbetrag teilweise angerechnet. Es blieb dann trotzdem eine Erbschaftsteuer von rund 8.500,00 Euro zu zahlen. Hiergegen klagte Herr Jäger mit der Begründung, die hohe Bewertung des in Frankreich gelegenen Vermögens nach dem Verkehrswert sei ein Verstoß gegen den freien Kapitalverkehr im Sinne des Art. 73 b Abs. 1 EG-Vertrag (jetzt Art. 56 Abs. 1 EG) in Verbindung mit Art. 73 d EG-Vertrag (jetzt Art. 58 EG).

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil bestätigt, dass die unterschiedliche erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von landwirtschaftlichem Vermögen im Inland und im Ausland gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) verstößt.

Damit steht wohl fest, dass bei Schenkung- und Erbschaftsteuern die Bewertung von ausländischem Vermögen (innerhalb der EG!) grundsätzlich nach denselben Kriterien erfolgen muss. Das Endurteil des Bundesfinanzhofs in diesem Fall liegt allerdings noch nicht vor.

Da in der Vergangenheit ausländisches Vermögen jedoch nach Verkehrswert besteuert wurde, wurden in diesen Fällen in der Regel zu hohe Steuern gezahlt.

Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide sollten daher – soweit ausländisches Vermögen betroffen war – unbedingt mit Rechtsbehelfen angefochten werden. Inwieweit bereits abgeschlossene Besteuerungsverfahren wieder aufgenommen werden können, bedarf der sorgfältigen Prüfung im Einzelfall. ■

# Bundesfinanzhof streicht die Vererblichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG



Durch einen überraschenden Beschluss vom 17.12.2007, GrS 2/04, hat der Bundesfinanzhof eine mehr als 40 Jahre währende höchst richterliche Rechtsprechung geändert.

Folgender Fall lag dem zu Grunde:

Der Kläger ein Landwirt, ermittelt den Gewinn seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG. Der im Jahr 1983 verstorbene Vater des Klägers hatte diesen testamentarisch zum alleinigen Hof erben bestimmt. Der Erbteil des Klägers am hoffreien Vermögen betrug lediglich 10 %. In den Veranlagungszeiträumen vor dem Tod des Erblassers in den Jahren 1980 bis 1982 hatte der Erblasser Verluste in Höhe von insgesamt 107.165,00 DM erlitten, von denen er nach § 10d EStG im Veranlagungszeitraum 1983 lediglich 16.431,00 DM abziehen konnte.

In seinen Einkommensteuererklärungen für die darauf folgenden Kalenderjahre 1983 bis 1986 beantragte der Sohn und Hoferbe die beim Erblasser nicht ausgeglichenen Verluste in Höhe von 90.734,00 DM bei ihm nach § 10d EStG abzuziehen.

Im daraufhin geführten Rechtsstreit, der beim großen Senat des Bundesfinanzhofs endete, hat der Bundesfinanzhof eine fast 46 Jahre dauernde Rechtsprechung beendet und erklärt, dass ein Verlustvortrag des Erben nicht mehr in Betracht komme. Wörtlich erklärt der BFH:

»Es entspricht allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechts, dass ein Steuerpflichtiger Aufwendungen und Verluste eines Dritten nicht abziehen kann. (...) Auf eine nach diesen Maßstäben unzulässige Abziehbarkeit von Drittaufwand liefe es indessen im wirtschaftlichen Ergebnis hinaus, wenn der Erbe die aus Aufwandsüberschüssen des Erblassers resultierenden Verlustvorträge bei der Ermittlung seiner eigenen Einkünfte abziehen könnte.«

Richtig an dieser Rechtsprechung des BFH ist nur, das § 10e EStG nicht ausdrücklich vorsieht, dass auch der Erbe den Verlustabzug bzw. Verlustvortrag geltend machen kann. Allerdings war man in der Vergangenheit in Übereinstimmung mit dem BFH davon ausgegangen, dass bei Vererbung eines Betriebes nicht

nur dessen Aktiva und Passiva, sondern auch die Möglichkeit, die Instrumente des § 10e EStG zu nutzen, auf den Erben übergangen.

Der Bundesfinanzhof sieht dies in Zukunft anders. Dem wird die Praxis der Finanzämter mit Sicherheit folgen, es sei denn, der Gesetzgeber spricht ein Machtwort.

Wegen des bestehenden Vertrauensschutzes auf eine 46jährige Rechtsprechung und Verwaltungspraxis hat der Bundesfinanzhof allerdings bestimmt, dass die neue Rechtsprechung erst ab Veröffentlichung des Beschlusses vom 17.12.2007 angewendet werden kann. Die Veröffentlichung fand im März 2008 statt. Erst für Erbfälle, die nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auftreten, gilt somit die neue Rechtsprechung.

Hierbei handelt es sich nach unserer Meinung jedoch um eine zweifelhafte Regelung. Familien, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtsprechung große Investitionen noch im hohen Alter des Betriebsinhabers gemacht haben, werden nun in ihrem Vertrauen enttäuscht. Der Hoferbe sollte daher auch in zukünftigen Erbfällen noch Vertrauensschutzgesichtspunkte geltend machen.

Auf der sicheren Seite ist in Zukunft jedoch nur derjenige, der große Investitionen, die zu Verlustvorträgen führen könnten, erst nach erfolgter Hofübergabe macht. ■



# Haftungsbeschränkung zum Nulltarif?

## Geplante Änderungen im GmbH-Recht machen die GmbH attraktiver.

Als Antwort auf die britische Limited-Gesellschaft, die in den letzten Jahren aufgrund der Rechtsprechung des EuGH vorübergehend zu einem Export-Schlager wurde, plant die Bundesregierung eine umfassende Gesetzesnovelle im GmbH-Recht. Die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll dadurch einfacher und billiger werden. Die Rechtsform der GmbH wird dadurch für den Bereich der Landwirtschaft zunehmend interessant. Dies gilt insbesondere für die aus steuerlichen Gründen beliebte Variante der GmbH & Co. KG, die einerseits eine persönliche Haftung ebenso ausschließt, andererseits aber die Vorteile einer Personengesellschaft beibehält.

Der vom Bundeskabinett im Mai 2007 beschlossene Entwurf des Gesetzes der Modernisierung des GmbH-Rechts und des Gesetzes zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) sieht deshalb zunächst eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals einer GmbH von 25.000,00 Euro auf 10.000,00 Euro vor. Neugründungen sollen außerdem dadurch erleichtert werden, dass für den Gesellschaftsvertrag eine Mustersatzung verwendet werden kann, die nicht mehr notariell beurkundet werden muss. Um vollends mit der Limited gleichzuziehen, soll auch das Mindestkapital von 10.000,00 Euro unterschritten werden dürfen, so dass bereits 1,00 Euro ausreicht. Die Gesellschaft muss dann die Bezeichnung »Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)« führen, wobei der Zusatz »haftungsbeschränkt« nicht abgekürzt werden darf. Ein Viertel des jährlichen Gewinns dieser Gesellschaft muss dann für eine Rücklage verwendet werden, die wiederum ausschließlich für Erhöhungen des Stammkapitals genutzt werden darf. Auf diese Weise soll dann – so die Vorstellung des Entwurfs – das Mindestkapital von 10.000,00 Euro nach und nach erreicht werden.

Auch die geplante Neuregelung hat jedoch Nachteile und enthält einige Fallstricke. So ist die vorgesehene Mustersatzung äußerst knapp und unflexibel, weil sie maximal drei Gesellschafter vorsieht und der Geschäftszweck des Unternehmens lediglich durch eine Auswahl zwischen drei vorgegebenen Alternativen bestimmt werden kann. Die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die GmbH selbst kommt danach bei Verwendung der Mustersatzung nicht in Betracht, sondern es muss wie bisher ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag abgefasst werden. Möglich ist die Verwendung der Mustersatzung aber für ein Nebengewerbe (z.B. Hofcafé, Direktverkauf von Erzeugnissen etc.).

Wird die Gesellschaft von mehreren Personen gegründet, werden die Regeln der Mustersatzung zudem häufig wenig interessengerecht sein, zumal nur eine einzige Person zum Geschäftsführer bestellt werden kann. Die Herabsetzung des Mindestkapitals auf 10.000,00 Euro erleichtert jedenfalls die Gründung einer GmbH bei geringem Eigenkapital; im Gegenzug muss aber bei der Finanzierung darauf geachtet werden, dass durch Bürgschaften etc. nicht faktisch doch eine persönliche Haftung begründet wird. Zumindest für die Unternehmergesellschaften, die nicht einmal über dieses Stammkapital verfügen, ist zu befürchten, dass sie im Geschäftsverkehr als unseriös betrachtet werden und an denselben Symptomen leiden werden wie die Limited. Auch nach der Reform führt im Übrigen kein Weg an einer fachkundigen Beratung bei einer Gesellschaftsgründung vorbei, wenn die individuelle Situation berücksichtigt werden soll und böse Überraschungen vermieden werden sollen.

Die Verabschiedung der Gesetzesreform steht nach den Plänen der Bundesregierung kurz bevor. Um die gerade bei großen Betrieben anzunehmenden Haftungsrisiken abzufedern, sollte deshalb die Rechtsform der GmbH oder der GmbH & Co. KG auch von Landwirten häufiger in Betracht gezogen werden. ■

# Rechtsunsicherheiten bei Beendigung von Gesellschaften

Wird eine Personengesellschaft (GbR, Kommanditgesellschaft) einvernehmlich oder durch Kündigung beendet, stellen sich im Anschluss daran häufig Fragen, die in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen.

Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung wird durch die Beendigung der Gesellschaft (z.B. aufgrund des Ablaufs der vereinbarten Frist oder aufgrund einer Kündigung) die Existenz der Gesellschaft nicht beendet. Vielmehr besteht die Gesellschaft weiterhin als sog. Abwicklungsgesellschaft gem. § 730 Abs. 2 BGB fort. Zuerst müssen sämtliche Geschäfte der Gesellschaft abgewickelt werden, wozu unter anderem die Begleichung aller Gesellschaftsschulden, die Beendigung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten und – soweit erforderlich – die Übertragung von Vertragsverhältnissen gehört. Hat die Gesellschaft Gegenstände langfristig gepachtet, so wird der Pachtvertrag durch die Auflösung der Gesellschaft nicht einfach hinfällig, sondern muss weiterhin erfüllt werden. Entweder müssen die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag im Einvernehmen mit dem Verpächter auf einen Gesellschafter übertragen werden, oder die Gesellschaft einigt sich mit dem Verpächter auf eine vorzeitige Beendigung des Vertrages. Ist der Verpächter zu gar keiner Mitwirkung bereit, müssen im schlimmsten Fall alle Pachtzinsen, die bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit fällig werden, aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlt werden. Reicht das Gesellschaftsvermögen dafür nicht aus, haften die persönlich haftenden Gesellschafter, also alle Gesellschafter einer GbR oder die Komplementäre einer KG, dafür auch mit ihrem eigenen Vermögen.

Entsteht zwischen den Gesellschaftern Streit über die Abwicklung, so kann in der Regel kein Gesellschafter alleine Verfügungen treffen. Gem. § 730 Abs. 2 S. 2 BGB erlischt die Einzelvertretungsbefugnis der Gesellschafter, sofern in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausnahmsweise etwas anderes geregelt wurde. Die Gesellschafter sind also faktisch gezwungen, zu kooperieren oder gegeneinander zu klagen, weil andernfalls Stillstand herrscht und die Gesellschaft nicht abgewickelt werden kann.

Besteht Streit über das Ausscheiden eines Gesellschafters, so benutzt dieser dies häufig als Druckmittel, weil in den Formularen für die Prämienanträge regelmäßig die Unterschrift aller Gesellschafter gefordert wird. Unter dem zeitlichen Druck der Antragsfrist lässt sich der Gesellschafter seine Unterschrift „abkaufen“. Grundsätzlich ist dies jedoch nicht notwendig, denn für eine wirksame Antragstellung ist es nicht erforderlich, die Personen der einzelnen Gesellschafter anzugeben. Erst recht ist es nicht erforderlich, dass jeder Gesellschafter den Antrag unterschreibt. Die entsprechenden Formulare betreffen vielmehr lediglich eine Haftungserklärung für die Gesellschafter in Bezug auf Rückforderungen. Die Abgabe einer solchen Erklärung ist jedoch überflüssig, da sie noch auf der veralteten Rechtsauffassung beruht, dass der Gesellschafter einer GbR unter bestimmten Umständen nur beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen haftet. Mittlerweile ist in der Rechtsprechung jedoch längst geklärt, dass der Gesellschafter einer GbR ohnehin persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft und damit auch für Rückforderungsansprüche haftet.

Bei der Auflösung von Gesellschaften oder dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter entstehen schließlich auch dadurch Rechtsirrtümer, dass die Landwirtschaftsbehörden unzutreffende Auskünfte über die Rechtsfolgen hinsichtlich der Prämien, Milchquoten oder Zuckerquoten geben. Denn die Sachbearbeiter in den Landwirtschaftsbehörden haben in der Regel in ihrer Ausbildung gar keine oder allenfalls rudimentäre Kenntnisse im Gesellschaftsrecht erlangt, die zudem häufig veraltet sind. In solchen Fällen sollte deshalb möglichst auch der Rat eines Gesellschaftsrechtlers eingeholt werden. ■



# Vorzeitiger Molkereiwechsel bei Genossenschaftsmolkereien

Wegen der stark gestiegenen Nachfrage nach Milch auf dem Weltmarkt hat nun auch ein Wettbewerb der Molkereien um die Erzeuger eingesetzt. Ein kurzfristiger Wechsel von einer Genossenschaftsmolkerei zur Konkurrenz ist jedoch in der Regel nicht möglich, da die Satzungen der meisten Genossenschaften eine Verpflichtung vorsehen, sämtliche im Betrieb des Mitglieds erzeugte Milch an die Genossenschaft abzuliefern, und die Mitgliedschaft nur mit einer Frist von zwei Geschäftsjahren gekündigt werden kann. Da jedoch keine bestimmten Mindest-Liefermengen zugesichert werden, steht es Mitgliedern der Genossenschaft frei, die Milcherzeugung aufzugeben und vor Ablauf der Kündigungsfrist keinerlei Milch mehr an die Genossenschaft zu liefern.

Um dies zu erreichen, kann der Landwirt seinen Betrieb verpachten oder in eine Gesellschaft einbringen. Dadurch ist der Weg zu einem vorzeitigen Molkereiwechsel unter Umgehung der ordentlichen Kündigungsfrist eröffnet. Weil der Betrieb dann von der Gesellschaft oder dem Pächter bewirtschaftet wird, erzeugt der bisherige Bewirtschafter des Betriebes keine Milch mehr in »seinem« Betrieb. Er bleibt zwar Mitglied der Genossenschaft bis er aufgrund einer ordentlichen Kündigung ausscheidet, braucht aber keine Milch mehr an die Genossenschaft zu liefern, sofern die Satzung der Genossenschaft keine sogenannte Nachfolgeklausel enthält. Der neue Bewirtschafter des Betriebes kann auf jeden Fall die im Betrieb erzeugte Milch an einen anderen Abnehmer liefern.

Da es grundsätzlich in der unternehmerischen Dispositionsfreiheit eines Landwirts steht, ob und wie er seinen Betrieb bewirtschaftet, liegt in der Einbringung des Betriebes in eine Gesellschaft, die an einen anderen Abnehmer liefert, grundsätzlich keine Verletzung der Satzungsbestimmungen, so dass auch keine Strafge-  
 lder wegen Verletzung der Lieferpflicht festgesetzt werden können (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 28.10.1997 – 14 U 134/96; Urt. v. 06.10.1992 – 8 U 275/91 für den Fall der Verpachtung eines Betriebes). Bei der

Nordmilch eG haben sich die Fälle jedoch zuletzt derart gehäuft, dass die Nordmilch nun gegen die »flüchtigen« Mitglieder ein Verbandsdisziplinarverfahren eingeleitet hat. In Einzelfällen ist dies auch von anderen Molkereien mit ähnlichen Satzungsbestimmungen bekannt geworden.

Die Rechtslage ist insoweit zwar nicht abschließend geklärt, da es nur sehr wenige Gerichtsentscheidungen gibt und insbesondere eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs bislang nicht ergangen ist. Unseres Erachtens sprechen jedoch die überwiegenden Gründe dafür, dass Mitgliedern einer Genossenschaft keine Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind, wenn sie ihren Betrieb in eine Gesellschaft eingebracht haben und die Gesellschaft an einen anderen Abnehmer liefert. Allerdings darf es sich bei der Einbringung in die Gesellschaft nicht um ein offenkundiges Scheingeschäft handeln, das nur zu dem Zweck eingegangen wurde, die Lieferpflicht gegenüber der Genossenschaft zu unterlaufen. Von einem Disziplinarverfahren betroffene Mitglieder sollten sich daher wehren und auf die Vorwürfe erwidern.

Die Mitgliedschaft eines Landwirts bei der Genossenschaft bleibt von der Einbringung seines Betriebes in die Gesellschaft unberührt. Das Mitglied scheidet erst zu dem Zeitpunkt aus, zu dem seine ordentliche Kündigung wirksam wird. Bis dahin bleibt er vollwertiges Mitglied der Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten. Soweit Genossenschaften Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Mitglieder nicht beachten, z.B. keine Einladungen mehr zu Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zusehen, handeln sie daher rechtswidrig. Entsprechende Beschlüsse der Mitglieder- oder Vertreterversammlung können von Mitgliedern, die zu Unrecht nicht geladen wurden oder denen der Zutritt verweigert wurde, angefochten werden.

Der umgekehrte Fall – wenn nämlich eine Gesellschaft Mitglied der Genossenschaft ist – bereitet weniger Probleme: Die Gesellschafter können jederzeit eine Auflösung der Gesellschaft beschließen und die eingebrachten Betriebe selbst bewirtschaften, ohne insoweit einer Lieferpflicht gegenüber der Genossenschaft zu unterliegen. Die Gesellschaft scheidet gem. § 77a Genossenschaftsgesetz zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgte, kraft Gesetzes aus der Genossenschaft aus. Spätestens ab dann kann sie keine Pflichten mehr verletzen, so dass auch keine Strafge-  
 lder mehr festgesetzt werden können. ■

# Vorzeitige Kündigung von Milchquotenpachtverträgen wegen Berufsunfähigkeit möglich

In Praxis häufig umstritten war die Frage, ob ein befristeter Pachtvertrag über eine flächenlos verpachtete Milchquote vorzeitig gekündigt werden kann, wenn der Pächter die Milcherzeugung aufgeben muss. Da die Milchabgabenverordnung weder eine Unterverpachtung noch eine Neuverpachtung der Milchquote an einen anderen Pächter erlaubt, sind die Verpächter häufig nicht bereit, die Milchquote vorzeitig zurückzunehmen. Denn ihnen bleibt nichts anderes übrig, als sie an der Börse zu verkaufen.

Für den Fall, dass der Pächter berufsunfähig geworden ist, hat das Landgericht Itzehoe nun entschieden, dass der Pächter in entsprechender Anwendung des § 594c BGB den Milchquotenpachtvertrag mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende des Vertragsjahres kündigen kann. Das Landgericht begründete dies, genauso wie das Amtsgericht in der Vorinstanz, damit, dass ein Milchquotenpachtvertrag nicht anders zu behandeln sei als ein Landpachtvertrag. Muss der Pächter die Milcherzeugung wegen Berufsunfähigkeit aufgeben, so droht eine entschädigungslose Einziehung der Milchquote wegen Nichtbelieferung. Da eine Unterverpachtung der Milchquote nach den gesetzlichen Vorschriften nicht möglich ist, muss er deshalb zur außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit berechtigt sein. Dabei ist es übrigens ohne Bedeutung, ob der Landwirt die Milchwirtschaft sofort aufgibt oder vorübergehend noch mit Betriebs Helfern und Verwandten fortführt.

Das letzte Wort in dieser Angelegenheit hat nun der Bundesgerichtshof, da das Landgericht die Revision zugelassen hat und der Verpächter Revision eingelegt hat. ■

# Bauleitplanung: Unzulässiger Wertausgleich

Vor 30 Jahren war sie in der politischen Diskussion, Gesetz geworden ist sie nie: Die Wertausgleichsabgabe. Diese Abgabe sollten Grundeigentümer dafür zahlen, dass ihre Flächen durch einen Bebauungsplan deutlich an Wert gewinnen. Eine »Wertausgleichsabgabe« kennt das Baugesetzbuch bis heute nicht. Für die Bauleitplanung darf eine Gemeinde grundsätzlich keinen Wertausgleich verlangen, im Gegenteil es handelt sich dabei grundsätzlich um einen rechtswidrigen Verkauf von Hoheitsrechten. Verträge, die gleichwohl geschlossen werden, sind unwirksam. Der Bauherr kann eventuell gezahlte Beträge zurückverlangen.

Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Gemeinde bestimmte Kosten, die mit der Bauleitplanung verbunden sind, von dem Bauherrn verlangt. Das sind zum einen die Kosten für die Planung selbst und zum anderen die Kosten für die Folgeeinrichtungen, die zum Beispiel mit der Einrichtung eines neuen Baugebietes entstehen können. Wird etwa ein neues Wohngebiet ausgewiesen, entsteht ein erhöhter Bedarf im Gemeindegebiet für Kindergärten etc. Eine Beteiligung an diesen Kosten kann – allerdings nur in begrenztem Rahmen – die Gemeinde mit den Grundeigentümern vereinbaren. Derartige Folgekosten müssen allerdings eindeutig in den Verträgen aufgeführt werden. Fehlt es daran, ist gar von einer »Wertausgleichsabgabe« die Rede, dann würde die Gemeinde letztlich das Erreichen, was hier rechtlich nicht möglich ist: Sie würde teilhaben am Grundeigentum ihrer Bürger und sich dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle verschaffen.

Wer einen solchen Vertrag geschlossen hatte, sollte – auch um eine eventuelle Verjährung dieses Anspruchs zu vermeiden – anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, um seine Rechte geltend zu machen.

Der Anspruch ist auch keineswegs dadurch ausgeschlossen, dass der Grundeigentümer von der durch den Bebauungsplan eröffneten Möglichkeit zur Bebauung seines Grundstücks Gebrauch gemacht hat. ■





**WILHELM ACHELPHÖHLER**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

## Zurückstellung von Baugesuchen im Außenbereich

Was man bislang im Bereich der Veränderungssperre kannte, ist in einer Gemeinde jetzt auch im Außenbereich möglich: Sie kann mit dem Flächennutzungsplan die Bebauung im Außenbereich steuern und Anträge auf Baugenehmigungen zurückstellen lassen. Ein Beispiel: Landwirt Meier ist Kälbermäster. Er möchte den Stall modernisieren und die Zahl der Stellplätze deutlich erweitern. Als er eine entsprechende Baugenehmigung beantragt, erfährt er, dass die Gemeinde die Aufstellung eines Flächennutzungsplans beschlossen hat, der entsprechende Stellen für Mastbetriebe nur an anderen Stellen im Außenbereich vorsieht, ausgerechnet dort, wo Landwirt Meier keine Flächen hat. Am bisherigen Standort kann, so erklärt man ihm, deshalb der Ausbau des Betriebes nicht mehr stattfinden. Für einen Landwirt kann das erhebliche Konsequenzen haben. Jeder Ausbau des Betriebs an der bisherigen Hofstelle wird unmöglich gemacht. Auf lange Sicht kann dies für manche Betriebe das Ende bedeuten. Deshalb hat jeder Landwirt allen Grund dazu, entsprechende Planungen der Gemeinde aufmerksam zu verfolgen. Sollen entsprechende Vorranggebiete im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden.

Vielfach stellen sich derartige Flächennutzungspläne als bloße Verhinderungspläne dar. Die Gemeinde möchte die Wohnbebauung in den Außenbereich ausweiten und stört sich natürlich daran, dass in der Umgebung landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt sind. Diesen Betrieben wird dann durch einen entsprechenden Flächennutzungsplan die weitere Expansion unmöglich gemacht. Eine solche reine Verhinderungsplanung ist natürlich unzulässig. Betroffen sind von derartigen Flächennutzungsplänen Landwirte, die gewerblich tätig sind. Hier gewinnt die Unterscheidung zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Nutzung im Außenbereich besondere Bedeutung. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Steuerung der Bebauung durch Flächennutzungsplan auch den Begriff der Landwirtschaft neu gefasst. Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist unter anderem die Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann.

Nicht erforderlich ist also, dass der Landwirt über Flächen verfügt, auf denen tatsächlich das Futter erzeugt wird. Er muss nur über hinreichende Flächen verfügen, auf denen er das Futter erzeugen könnte. Ist dies der Fall, dann liegt kein gewerblicher, sondern ein landwirtschaftlicher Betrieb vor. Diese sind von Flächenutzungsplänen zur Ordnung des Außenbereichs nicht betroffen. ■



## Weidetierunterstand im Außenbereich

Bei einem Weidetierunterstand handelt es sich um eine bauliche Anlage, die im Außenbereich ohne weiteres zulässig ist, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Baugenehmigungsbehörden prüfen daher in derartigen Fällen sehr genau, ob der Antragsteller einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches führt. Ausgangspunkt für diese Prüfung ist die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, wonach nicht jede landwirtschaftliche Betätigung ohne weiteres die Voraussetzung für die Anerkennung eines Betriebes im Sinne des Bauplanungsrechtes erfüllt. Es wird dann geprüft, ob die landwirtschaftliche Betätigung auf Gewinnerzielung ausgerichtet und auf Dauer – und zwar für Generationen – angelegt ist. Bei kleineren Betrieben, die zudem noch in erheblichem Umfang auf Pachtflächen wirtschaften, kommt die Behörde dann schnell zu dem Ergebnis, dass eine landwirtschaftliche Betätigung im Sinne des Baugesetzbuches nicht vorliegt. Das Bauvorhaben sei daher im Außenbereich nicht privilegiert und folglich unzulässig. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht in jedem Fall richtig.

Die Errichtung einer baulichen Anlage im Außenbereich ist nämlich nicht nur dann privilegiert, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, sondern auch dann, wenn die bauliche Anlage gerade nur im Außenbereich errichtet werden kann. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat aber im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung bereits Anfang 1979 entschieden, dass sie auch einen Weidetierunterstand erfassen kann. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes rechtfertigt eine Weidetierhaltung, die nach Umfang und Arbeitsaufwand über eine bloße Freizeitbeschäftigung erheblich hinausgeht, aber wegen der mangelnden (auf Generationen berechneten) Dauerhaftigkeit und der zweifelhaften Gewinnaussichten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt werden kann, die Zulassung eines auf die Erfordernisse der land-

wirtschaftlichen Nutzung beschränkten offenen Unterstandes für das Vieh und zur Lagerung von Futtermitteln als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht diese Frage noch nicht ausdrücklich in einem Verfahren entschieden. Es hat sich aber in einem Verfahren im Jahre 1989 zu der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz positiv geäußert.

Baugenehmigungsbehörden ist diese Rechtsprechung häufig nicht bekannt. Sie konzentrieren sich vielmehr ausschließlich auf die Frage, ob der geplante Unterstand einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Landwirte, die die Errichtung eines Viehunterstandes im Außenbereich planen, sollten die Baugenehmigungsbehörden daher auf diese Rechtsprechung hinweisen und sich nicht ausschließlich in eine Auseinandersetzung über die Frage, ob der Unterstand einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, verwickeln lassen. ■

# Zahlungsansprüche und Milchquoten



Landwirten, die im Jahre 2005 Milchviehhaltung betrieben haben, wurde ein auf der Grundlage der Milchreferenzmenge berechneter zusätzlicher betriebsindividueller Betrag zur Berechnung der Zahlungsansprüche zugewiesen. Maßgebend für die Berechnung war der Umfang der Milchreferenzmenge, die dem Landwirt am 31. März 2005 zustand. Hier sind Probleme aufgetreten, wenn Landwirte im Milchwirtschaftsjahr 2004/2005 Milchreferenzmengen von anderen Landwirten übernommen oder – z. B. aus einem Pachtverhältnis – zurück übertragen bekommen haben. In diesen Fällen berechneten die Molkereien die Milchreferenzmengen auf der Grundlage der von den Landesstellen ausgestellten Bescheinigungen neu. Dies geschah allerdings nicht immer in der eindeutigen Form, die wünschenswert gewesen wäre.

Dies mag ein Beispiel verdeutlichen. Ein Landwirt ist Inhaber einer Milchreferenzmenge von 400.000 kg. Zum 01.01.2005 hat er eine Milchreferenzmenge in Höhe von 100.000 kg übernommen. Die Milchreferenzmenge war zu diesem Zeitpunkt bereits mit 60.000 kg beliefert worden. Im Milchwirtschaftsjahr 2004/2005 waren somit noch 40.000 kg belieferbar. Die zuständige Landesstelle hat eine Bescheinigung erteilt, aus der sich ergibt, dass der Landwirt zum 01. Januar 2005 eine Milchreferenzmenge von 100.000 kg übernommen hat. Die Molkerei war nun verpflichtet, die Milchreferenzmenge des Landwirtes neu zu berechnen. Sie berechnete die Milchreferenzmenge zum 01.01.2005 mit 400.000 kg plus 40.000 kg, mithin 440.000 kg. Ab dem 01. April 2005 wurde eine neue Milchreferenzmenge mit 400.000 kg plus 100.000 kg, mithin 500.000 kg berechnet. Die Molkerei hat somit für das Milchwirtschaftsjahr 2004/2005 die von dem abgebenden Landwirt bereits angelieferte Milchmenge in Abzug gebracht. Dies ist rechtswidrig.

Dies ergibt sich bereits aus dem Inhalt der von der Landesstelle ausgestellten Bescheinigung. Dort ist eindeutig niedergelegt, dass eine Milchreferenzmenge in Höhe von 100.000 kg zum 01. Januar 2005 auf den Landwirt übergegangen ist. Eine Aufteilung dieser Referenzmenge in einen bereits belieferten und in einen nicht belieferten Teil ergibt sich aus dieser Bescheinigung nicht. Da die Molkerei verpflichtet ist, die Bescheinigung so umzusetzen, wie sie ihr vorliegt, muss sie somit zum 01. Januar 2005 die Milchreferenzmenge vollständig neu – also mit 500.000 kg – berechnen. Dies ändert natürlich nichts daran, dass die von dem abgebenden Landwirt schon angelieferte Milchmenge von dem übernehmenden Landwirt nicht noch mal angeliefert werden darf.

Dies ist nun im Ergebnis auch vom Verwaltungsgericht Stade in einer Entscheidung vom 19. Oktober 2007 bestätigt worden. Das Verwaltungsgericht verweist darauf, dass für die Berechnung des betriebsindividuellen Betrages maßgebend ist, welche Milchreferenzmenge der Landwirt am 31. März 2005 »zur Verfügung stand«. Hierunter ist die Gesamtmilchreferenzmenge eines Betriebsinhabers zum Stichtag des 31. März zu verstehen, unabhängig davon, welche Referenzmenge bereits zuvor vermarktet worden ist bzw. dem Betriebsinhaber im jeweiligen Milchquotenjahr noch verbleibt. Maßgebend ist somit die Referenzmenge, die dem Erzeuger am 31. März 2005 zur Verfügung stand, wobei alle Übertragungen, Überlassungen, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während des 12-Monats-Zeitraums erfolgt sind, zu berücksichtigen sind.

Die Landesstelle kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Molkerei eine anders lautende Mitteilung über die Höhe der dem Landwirt zustehenden Milchreferenzmenge gemacht hat. Entscheidend ist, welche Milchreferenzmenge dem Landwirt objektiv zustand und nicht welchen Inhalt die Bescheinigung der Molkerei hat. ■

# Widerstand gegen die Staatsgewalt bei einer Vor-Ort-Kontrolle?

Landwirte haben eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Die Einhaltung von umwelt-, tierschutz-, arbeits- und prämierechtlichen Regelungen wird von den zuständigen Behörden häufig auch vor Ort auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Landwirts kontrolliert. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen verpflichten den Landwirt, derartige Prüfungen zuzulassen und an ihnen mitzuwirken.

Landwirte sind gut beraten, derartige Kontrollen zu akzeptieren und mit dem Prüfer auf einer sachlichen und neutralen Ebene auch kontroverse Dinge zu besprechen. Dennoch kommt es immer wieder zu mitunter lautstarken Auseinandersetzungen zwischen dem Landwirt und dem Prüfer. Verweist der Landwirt den Prüfer dann vom Hof und drängt ihn sogar mit körperlicher Gewalt aus seinem Stallgebäude, wird möglicherweise ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt eingeleitet. Nach § 113 Strafgesetzbuch (StGB) wird Widerstand gegen die Staatsgewalt mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen können auch höhere Strafen verhängt werden. Vor dem Hintergrund dieser Strafandrohung sollte ein Landwirt in jedem Fall einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragen.

Im Rahmen des Strafverfahrens sind zudem einige Besonderheiten zu beachten. Eine Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt hat nämlich dann zu unterbleiben, wenn die vom Prüfer durchgeführten Maßnahmen rechtswidrig waren. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass allein die Verpflichtung des Landwirts, Kontrollen zu dulden, den Prüfer nicht berechtigt, gegen den Willen des Landwirts eine Kontrolle in seinen Stallungen durchzuführen. In diesen Fällen muss vielmehr zunächst eine Duldungsverfügung erlassen werden. Dies kann auch mündlich durch den Prüfer vor Ort geschehen. Mit dieser Duldungsverfügung wird der Landwirt verpflichtet, die Prüfungsmaßnahmen zu dulden. Ferner kann der Prüfer dann, wenn der Landwirt mit dieser Duldungsverfügung nicht einverstanden ist, die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen. Bevor er den Eintritt in die Stallungen erzwingt, muss er jedoch die Anwendung von unmittelbarem Zwang androhen. Dieser kann dann notfalls mit Hilfe der Polizei angewandt werden. Nur dann, wenn diese formalen Voraussetzungen (Duldungsverfügung, Anordnung der sofortigen Vollziehung und Androhung unmittelbaren Zwangs) erfüllt sind, kann die Durchführung einer Kontrolle gegen den Willen des Landwirts in rechtmäßiger Weise von der Behörde durchgesetzt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Prüfer sich für berechtigt halten, Kontrollen gegen den Willen des Landwirts auch dann durchzuführen, wenn diese formalen Voraussetzungen nicht vorher »abgearbeitet« werden. In einem strafrechtlichen Verfahren hat dies dann zur Folge, dass eine Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt nicht erfolgen kann.

In einem von uns geführten strafrechtlichen Berufungsverfahren vor dem Landgericht Rottweil konnte durch nachdrückliches Aufzeigen dieser rechtlichen Zusammenhänge erwirkt werden, dass die in der I. Instanz vom Amtsgericht ausgesprochene Verurteilung (eine nicht unerhebliche Geldstrafe) aufgehoben und das Verfahren eingestellt wurde. Dem Landwirt wurde lediglich zur Auflage gemacht, eine geringe Geldbuße zu zahlen, um den noch verbliebenen Vorwurf der versuchten Körperverletzung abzugelten.

Zur Klarstellung:

Diese Ausführungen sollten keinen Landwirt veranlassen, im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle eine Auseinandersetzung mit dem Prüfer zu suchen. Insbesondere muss realisiert werden, dass im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen die Verweigerung einer Vor-Ort-Kontrolle zu einem Verlust sämtlicher Prämien in dem betreffenden Antragsjahr führen kann. ■



**BURKARD LENSING, LL.M.**

Rechtsanwalt · Master of Insurance Law

# Umweltschadensgesetz: Der Landwirt als Umweltpolizist – Versicherungsschutz checken

Das Umweltschadensgesetz verpflichtet Landwirte als Umweltpolizisten. Allein die Umweltgefahren, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit einhergehen, genügen dem Gesetzgeber als Ansatzpunkt, um den Landwirt mit umfangreichen Handlungspflichten und Haftungsrisiken zu überziehen. Tritt ein Umweltschaden ein, ist der Landwirt von Gesetzes wegen zur Gefahrenabwehr verpflichtet. Er muss auf eigene Kosten den Schaden beseitigen, ohne zuvor von den Behörden hierzu aufgefordert worden zu sein. Landwirte sind gut beraten, ihren Versicherungsschutz daraufhin zu checken, ob die neuen Haftungsrisiken von ihrem bisherigen betrieblichen Versicherungsschutz umfasst sind.

Das Umweltschadensgesetz ist im November 2007 in Kraft getreten. Es trifft Regelungen zur Vorbeugung und Sanierung von Schäden an Wasser, Boden und Natur. Bislang wurden diese Fragen in verschiedenen Fachgesetzen des deutschen Umweltrechtes (z.B. Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht, etc.) geregelt. Seit 1991 regelt das Umwelthaftungsgesetz, in welchen Fällen ein Unternehmer einen Schaden auszugleichen hat, den er durch einen aus seiner Anlage stammenden Schadstoff verursacht hat. Die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes sind lediglich auf den Ausgleich von Personen- und Sachschäden gerichtet, nicht hingegen von Umweltschäden im engeren Sinne.

Das neue Umweltschadensgesetz trifft als Aufgangsgesetz nunmehr auch Regelungen für Umweltschäden - sprich: Schäden an Gewässern, Böden und natürlichen Lebensräumen. Bei den Haftungstatbeständen handelt es sich um Tatbestände der Gefährdungshaftung. Auf ein Verschulden des Unternehmers kommt es nicht an. Ebenso wenig ist erheblich, ob die gute fachliche Praxis eingehalten wurde. Verantwortlich im Sinne des Umwelt-

schadensgesetzes sind sämtliche Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar einen Umweltschaden verursachen oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens setzen.

Den Verantwortlichen treffen umfangreiche Pflichten:

## ■ Informationspflicht:

Bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens muss der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich informieren.

## ■ Gefahrenabwehrpflicht:

Gleichzeitig mit der Informationspflicht entsteht die Pflicht des Verantwortlichen zur Abwehr der Gefahr des Umweltschadens. Nicht die Polizei oder die Umweltbehörden müssen tätig werden, sondern der Verantwortliche im Sinne des Umweltschadensgesetzes. Rechtsschutz genießt der Verantwortliche insoweit nicht.

## ■ Sanierungspflicht:

Ist der Schaden bereits eingetreten, sind Schadensbegrenzung und Sanierung erforderlich. Auch hier wird die Pflicht unmittelbar durch das Gesetz begründet. Die Behörden müssen nicht tätig werden. Die Ermittlungskosten – insbesondere die Gutachterkosten – zum erforderlichen Sanierungsumfang sind vom Verantwortlichen zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen.

»Betroffene« und anerkannte Umweltverbände haben das Recht, bei der zuständigen Behörde die Durchsetzung einer Sanierung zu beantragen. Hierzu reicht der Vortrag von Tatsachen, die den Eintritt eines Umweltschadens »glaubhaft erscheinen lassen«

Das Umweltschadensgesetz überzieht – insbesondere Landwirte – mit erheblichen neuen Haftungsrisiken. Landwirte sind gut beraten, ihren Versicherungsschutz zu checken.

## ■ Betriebshaftpflichtversicherung:

Die Betriebshaftpflichtversicherung umfasst nur den Ersatz von Sach- und Personenschäden, nicht hingegen Umweltschäden. Die Haftungsrisiken des Umweltschadensgesetzes sind nicht abgedeckt.

# Hemmstoffe in der Milch – B-Probe erforderlich?



- Gleiches gilt für die **Produkthaftpflichtversicherung**.
- Selbst eine **Umwelthaftpflichtversicherung** erfasst in der Regel nur Personen- und Sachschäden. Schäden am Boden, fließendem Wasser und Grundwasser sind nicht versichert.
- **Bodenkaskoversicherung:**  
Versichert sind lediglich Schäden auf dem eigenen Grund und Boden, nicht auf Fremdgrundstücken.

Einige Versicherungsunternehmen bieten eine neue Umweltschadensversicherung an. Die Versicherungswirtschaft hat unverbindliche Musterbedingungen entwickelt. Nach diesen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Inanspruchnahme zur Sanierung eines Umweltschadens. Auch ergänzende Sanierungen und Ausgleichssanierungen sind mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs. Schäden aus dem genehmigten Normalbetrieb sind ausgeschlossen. Die Sanierung solcher Schäden ist für die Versicherer nicht kalkulierbar.

Das Umweltschadengesetz gilt rückwirkend für Umweltschäden, die ab dem 30.04.2007 entstanden sind. Für Landwirte besteht also Handlungsbedarf. Es sollte überprüft werden, inwieweit der bisherige betriebliche Versicherungsschutz die neuen Haftungsrisiken abdeckt. Gegebenenfalls ist der Versicherungsschutz den neuen Risiken anzupassen. Vor Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ist die genaue Lektüre der Versicherungsausschlüsse empfehlenswert, um im Schadensfall keine böse Überraschung zu erleben. ■

Molkereien sind verpflichtet, die von einem Landwirt angelieferte Milch regelmäßig auf das Vorhandensein von Hemmstoffen zu untersuchen. Die hierfür notwendige Milchprobe wird von dem Milchwagenfahrer in einem automatisierten Verfahren beim Abholen der Milch gezogen und anschließend in einem Labor untersucht. Der Landwirt hat keine Möglichkeit zu überprüfen, ob die Probe ordnungsgemäß gezogen und untersucht worden ist. Eine B-Probe wird nicht gezogen. Die Restprobe wird vom Labor unmittelbar nach der Untersuchung weggeschüttet. Bei einem für den Landwirt nicht nachvollziehbaren positiven Ergebnis entstehen dann erhebliche Beweisschwierigkeiten, da keine zweite Probe zur Verfügung steht, um die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses prüfen zu können. Will der Landwirt die Kürzung des Milchgeldes nicht akzeptieren und sich in dem regelmäßig eingeleiteten Strafverfahren erfolgreich verteidigen, ist er aber darauf angewiesen, die Untersuchung anhand einer zweiten Probe wiederholen zu lassen.

Das Gesetz schreibt im Hinblick auf amtliche Proben ausdrücklich vor, dass eine B-Probe gezogen werden muss und versiegelt beim Landwirt zu belassen ist. Dies gilt somit in den Fällen, in denen Proben durch Mitarbeiter der Veterinärämter gezogen werden. Rechtlich problematisch ist, ob diese gesetzliche Regelung auch anwendbar ist, auf Milchproben, die im Auftrag der Molkerei auf der Grundlage der Milch-Güteverordnung gezogen werden.

Ein Landwirt aus dem Münsterland hatte sich in einem strafrechtlichen Verfahren darauf berufen, dass die fehlende B-Probe zu einem Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Ergebnisses der A-Probe führe. Amtsgericht und Landgericht ließen sich hiervon nicht überzeugen und verurteilten den Landwirt zu einer Geldstrafe, weil er mit Hemmstoffen belastete Milch in den Verkehr gebracht habe. Vor dem Oberlandesgericht konnte nun vor dem Hintergrund der sich aus dem Fehlen der B-Probe ergebenden rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten eine Einstellung des Verfahrens erwirkt werden.

Landwirten stehen somit durchaus Argumente zur Seite, wenn sie das Ergebnis einer Milchprobenuntersuchung nicht akzeptieren wollen. ■



**BURKARD LENSING, LL.M.**

Rechtsanwalt · Master of Insurance Law

# Biomasse: Goldesel oder Pechmarie ?

## Was bei der Gestaltung von Biomasse-Lieferverträgen zu beachten ist

Biogasanlagen liegen im Trend. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeerzeugung liegt bei 6,4 %. Die Bundesregierung will diesen Anteil aus Gründen des Umweltschutzes noch erhöhen. Erst Anfang 2008 hat das Bundeskabinett eine Verordnung zur Förderung der Biogaseinspeisung in das bestehende Erdgasnetz verabschiedet. Die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung wird weiterhin durch Subventionen gefördert.

Betreibt ein Landwirt eine Biogasanlage nicht in Eigenregie, sondern tritt lediglich als Biomasse-Lieferant auf, entscheidet die rechtliche Qualität des Liefervertrages darüber, ob der Biomasse-Hype für ihn zum Geldsegen wird oder er bei dem Geschäft ein Minus macht.

In der Vergangenheit haben sich Landwirte bei Abschluss von Biomasse-Lieferverträgen häufig über den Tisch ziehen lassen. Sie haben blind die von dem Betreiber bzw. Investor vorgegebenen Lieferverträge unterschrieben. Diese sehen i.d.R. lange Laufzeiten (25 bis 30 Jahre) ohne Kündigungsmöglichkeit und ohne Preisanpassung vor. Hat der Lieferant einen derartigen Vertrag unterschrieben, wird es ihm schwerlich gelingen, sich von dem Vertrag zu lösen. An der marktgerechten Preisentwicklung für Energiepflanzen nimmt er nicht teil. Vertrag ist Vertrag. Auch wer sich auf eine, im Nachhinein als unfair erkannte Preisvereinbarung eingelassen hat, muss sich hieran grundsätzlich festhalten lassen.

Deshalb ist der Landwirt gut beraten, bereits in den Vertragsverhandlungen seine Interessen bei der Vertragsgestaltung einzubringen. Die Interessen von Lieferant und Investor gehen dabei in unterschiedliche Richtungen. Die Investitionskosten für Biogasanlagen sind

sehr hoch. Sie lassen sich nur bei einer langen Laufzeit der Biogasanlage amortisieren. Aus Investorensicht sind konstante Bezugspreise für die Biomasse wünschenswert, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage möglichst punktgenau prognostizieren zu können. Aus Lieferantensicht sind möglichst kurze Bindungsfristen für den Vertrag und eine flexible Preisgestaltung wünschenswert, um an marktgerechten Preisen für Energiepflanzen partizipieren zu können. Die Preise für Energiepflanzen sind innerhalb der letzten Jahre sprunghaft angestiegen. Allein von Dezember 2007 auf Januar 2008 sind etwa die Preise für Körnermais um fünf Prozent gestiegen. Von weiteren Preissteigerungen ist auszugehen.

Diese sollten – wenn der Investor auf eine langfristige Vertragsbindung besteht – durch eine Preisanpassungsklausel aufgefangen werden. Als Parameter kann der Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte gewählt werden. Der Preisindex wird vom statistischen Bundesamt erfasst. Derartige Indexklauseln sind bei Wohnraummietverträgen üblich. Teilweise wird in der Biogasanlagen-Branche der Preis für das zu liefernde Substrat an die Preisentwicklung für eine andere Energiepflanze – etwa der Maispreis an die Entwicklung des Getreidepreises – gekoppelt. Ob derartige Klauseln rechtlich zulässig sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine solche Preisanpassungsklausel ist nur dann zulässig, wenn die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter im Wesentlichen gleichartig sind (sog. Spannungsklauseln). Der Gesetzgeber will verhindern, dass durch die Kopplung der Entgelte für eine Dienstleistung oder eine Ware an ein bestimmtes Produkt die nationale Währung in Frage gestellt wird. Deshalb ist ein Großteil von Preisanpassungsklauseln genehmigungspflichtig. Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft. Hilfreich ist es, sich vor Vertragsabschluss durch das Bundesamt für Wirtschaft attestieren zu lassen, dass die vereinbarte Preisanpassungsklausel genehmigungsfrei ist (Negativattest).

Neben Vertragslaufzeit und Preisanpassung sind jedoch noch andere Knackpunkte im Liefervertrag regelungsbedürftig. Gerade bei einer langfristigen Bindung der Vertragsparteien aneinander, sollte bei Vertragsabschluss auf eine ausgewogene Risikoverteilung geachtet werden. Beide Parteien sollen mit dem Vertrag auf Dauer leben können.

Regelungsbedürftig sind etwa folgende Punkte:

■ **Vereinbarung der Qualitäten:**

Die Qualität der zu liefernden Biomasse sollte so genau festgelegt werden, dass ein Dritter diese ohne weiteres überprüfen kann (etwa TS-Gehalt von Mais). Das Verfahren zur Überprüfung der vereinbarten Qualität und die rechtlichen Folgen der Nichteinhaltung (Minderungsansprüche etc.) sollten ebenfalls geregelt werden.

■ **Vereinbarung der Mengen:**

Vereinbart werden kann etwa eine feste Liefermenge oder die Weitergabe der Erzeugnisse aus einer bestimmten Anbaufläche. Mit der Vereinbarung der Liefermengen legen die Vertragsparteien fest, wer das Anbaurisiko zu tragen hat. Wird eine feste Liefermenge vereinbart, übernimmt der Lieferant das Anbaurisiko. Geben die Flächen die vereinbarten Mengen nicht her, hat er zu sehen, wo er den Rest der vereinbarten Menge beschaffen kann. Wird lediglich vereinbart, dass nur die Erträge aus einer bestimmten Anbaufläche weitergeliefert werden müssen, trägt der Investor das Anbaurisiko. Er muss dann damit leben, dass möglicherweise nicht genug Biomasse geliefert wird, um die Biogasanlage wirtschaftlich zu betreiben.

■ **Gefahrenübergang:**

Die Parteien sollten eine Regelung zum Gefahrenübergang treffen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht an dem Ort über, an dem der Lieferant die Biomasse übergeben muss. So kann etwa vereinbart werden, dass der Lieferant die Ware erntet und direkt an den Betreiber der Biogasanlage übergibt. Dieser hat dann für die Transportkosten aufzukommen. Es kann aber auch vereinbart werden, dass der Lieferant selbst anliefern muss.

■ **Regelung der Gewichts-  
feststellung und Wiegekosten:**

Es muss sicher gestellt werden, dass die gelieferte Menge dokumentiert wird, um Zwistigkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden.

■ **Umgang mit persönlichen Risiken  
des Lieferanten:**

Es empfiehlt sich, mit dem Investor zu diskutieren, welchen Einfluss persönliche Lebensrisiken auf das Schicksal des Liefervertrages haben sollen. So stellt sich etwa im Falle der Berufsunfähigkeit des Erzeugers oder einer Betriebsaufgabe aus wirtschaftlichen Gründen die Frage, ob und wie der Vertrag fortgesetzt werden kann und soll. Diese Fragen sollten einer Vereinbarung zugeführt werden.

■ **Externe Faktoren:**

Auch externe Faktoren können erheblichen Einfluss auf die Risikoverteilung innerhalb des Liefervertrages haben. Dies gilt z.B. für eine etwaige Änderung des Prämierechtes (Stilllegungsverpflichtung) oder die unerwartete Kündigung hinzugepachteter Flächen. Auch diese Problemlagen sollten die Vertragsparteien erörtern und einer möglichst fairen Regelung zuführen, um mit dem Vertrag auf Dauer leben zu können. ■



**DR. FRANK SCHULZE**

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Dipl.-Verwaltungswirt*

## Biotop- und FFH-Schutz nach Ablauf eines Umwandlungszeitraums

Ein Landwirt im Saarland war vor einigen Jahren eine Umwandlungsverpflichtung eingegangen. Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes brach er die Grünlandfläche um, weil er die Fläche wieder ackerbaulich nutzen wollte. Hiermit war die zuständige Naturschutzbehörde nicht einverstanden. Sie erließ eine Ordnungsverfügung und verpflichtete den Landwirt, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass auf der Fläche während der Umwandlungszeit ein Biotop entstanden war und die Fläche zwischenzeitlich FFH-Status erhalten hatte. Eine gerichtliche Entscheidung über das von dem Landwirt eingelegte Rechtsmittel wollte die Behörde nicht abwarten und ordnete die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung an. In einem von dem Landwirt eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren hat nun das Oberverwaltungsgericht für das Saarland entschieden, dass bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Ordnungsverfügung von dem Landwirt nicht umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Biotops verweist das Oberverwaltungsgericht auf eine Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, die den Ländern die Möglichkeit gibt, Ausnahmen vom Biotopschutz vorzusehen, wenn während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung ein Biotop entstanden ist. Von dieser Möglichkeit hat das Saarland – wie andere Bundesländer auch – Gebrauch gemacht. Das Biotop war daher nicht schutzwürdig. Der Umbruch der Fläche war insoweit zulässig.

Auch der FFH-Status stehe einem Umbruch nicht entgegen. Ein Umbruch von ehemaligen Stilllegungs- oder Umwandlungsflächen stelle keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes dar, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums erfolge. Diese Frist ist im Saarland gesetzlich definiert und beträgt fünf Jahre. Sie war von dem Landwirt eingehalten worden. Ein Umbruch stelle auch keinen Verstoß gegen die gute fachliche Praxis dar. Schließlich würden auch rechtstaatliche Gesichtspunkte wie Vertrauensschutz und der Schutz des Eigentums dafür sprechen, dass die einem Landwirt bei Eingehen der Verpflichtung eingeräumte Möglichkeit, nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums die frühere landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen zu dürfen, nicht praktisch mit einem Federstrich gegenstandslos gemacht werden könne, indem man das entsprechende Grundstück als Teil eines FFH-Gebietes melde. Zur Begründung verweist das Oberverwaltungsgericht auch auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 1988 in der es um diejenigen Landwirte ging, die sich vor 1984 für einen befristeten Zeitraum zur Einstellung der Milcherzeugung verpflichtet hatten. Diesen Landwirten war die Zuweisung einer Milchreferenzmenge verweigert worden, weil sie im maßgebenden Bezugsjahr 1983 keine Milcherzeugung betrieben hatten. Der Europäische Gerichtshof hielt dies für rechtswidrig und verpflichtete die staatlichen Stellen auch den ehemaligen Nichtvermarktern eine Milchreferenzmenge zuzuweisen. Das Oberverwaltungsgericht sah den hier betroffenen Landwirt in einer ähnlichen Lage wie die damaligen Nichtvermarkter.

Auch wenn die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nur in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ergangen ist, enthält sie wichtige rechtliche Gesichtspunkte, die Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinaus haben. Sie sollten Landwirten in vergleichbaren Situationen Mut machen, Auflagen von Naturschutzbehörden einer eingehenden rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen. ■

# Wann muss für den Elternunterhalt auch Vermögen eingesetzt werden?

Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 30.08.2006 (Az. XII ZR 98/04) über die Frage zu entscheiden, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss.

Das klagende Sozialamt hat der Mutter des Beklagten Sozialhilfe gewährt, soweit sie die Kosten ihres Aufenthalts in einem Pflege- und Seniorenheim nicht aus eigenem Einkommen decken konnte. Das Sozialamt forderte den Beklagten zur Erstattung der geleisteten Sozialhilfe auf.

Der Beklagte verfügte lediglich über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.330,00 Euro sowie monatliche Kapitalerträge in Höhe von rund 56,00 Euro. Die Parteien waren sich darüber einig, dass diese laufenden Einkünfte nach Abzug berufsbedingter Ausgaben den im Rahmen des Elternunterhalts zu belassenden Selbstbehalt von seinerzeit monatlich 1.250,00 Euro (jetzt 1.400,00 Euro) nicht überstiegen und der Beklagte deswegen aus seinen laufenden Einkünften nicht zur Zahlung von Elternunterhalt leistungsfähig war.

Gleichwohl begehrte das Sozialamt von dem Beklagten Unterhalt aus übergegangenem Recht, weil er über ein Vermögen in Höhe von insgesamt 113.400,00 Euro verfügte, das er in Lebensversicherungen, Wertpapieren, Gold und Schmuck sowie auf Girokonten angelegt hatte. Von diesem Geld wollte der 1955 geborene, ledige und kinderlose Beklagte eine angemessene Eigentumswohnung erwerben. Außerdem beabsichtigte er für seine Fahrten zu der 39 km entfernt gelegenen Arbeitsstätte als Ersatz für seinen 10 Jahre alten Pkw mit einer Laufleistung von 215.000 km einen neuen Pkw zum Preis von 21.700,00 Euro zu erwerben.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Der Senat des Bundesgerichtshofs hat indes die Revision des Sozialamtes zurückgewiesen. Er ist der Auffassung der Vorinstanz gefolgt, wonach das Vermögen des Beklagten nicht für den Unterhaltsanspruch seiner Mutter einzusetzen und er deswegen zu Unterhaltszahlungen nicht in der Lage ist. Ein Teil des Vermögens wird wegen der notwendigen Fahrten zum Arbeitsplatz in Form der Kosten für einen neuen Pkw für die allgemeine Lebensführung benötigt und steht deswegen für Unterhaltszwecke nicht zur Verfügung. Im Übrigen dient das Vermögen der angemessenen eigenen Altersvorsorge und braucht deswegen nicht für den Elternunterhalt eingesetzt zu werden.

Zwar muss ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht. Den Vermögensstamm muss der Unterhaltspflichtige deswegen dann nicht verwerten, wenn ihn dies von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde oder die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre. Auch die Verwertung eines angemessenen selbst genutzten Immobilienbesitzes kann regelmäßig nicht gefordert werden.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, dass dem Unterhaltspflichtigen auch ein weiteres Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Auf die Art der Anlage kommt es dabei nicht an, weil es dem Unterhaltspflichtigen freisteht, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft. Die Höhe des insofern zu belassenden Schonvermögens ergibt sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats aus dem Umfang der neben der gesetzlichen Rentenversicherung unterhaltsrechtlich zuzubilligenden ergänzenden Altersvorsorge. Wie der Senat bereits entschieden hat, ist der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dann sei es auch nur konsequent, ihm ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte. Im vorliegenden Fall hat der Senat diesen Betrag mit gut 100.000,00 Euro bemessen. ■



# Den numerus clausus knacken!



Was tun, wenn das Kind glücklich das Abitur bestanden hat, jedoch von der ZVS oder der Hochschule einen Ablehnungsbescheid erhält?

Seit Jahren schon nehmen die Studiengänge, in denen eine Studienplatzbeschränkung eingeführt wird, zu. Es gibt inzwischen kaum noch Studiengänge – auch nicht an Fachhochschulen – die nicht einer Zugangsbeschränkung unterliegen.

Hier ist zunächst einmal den Eltern folgender Rat zu erteilen:

Das studierfähige Kind sollte sich möglichst nicht nur bei seiner »Lieblingsuniversität« oder an seinem »Lieblingsort« bewerben, sondern bei allen in Frage kommenden Hochschulen form- und fristgerecht eine Bewerbung anbringen. In einigen Studiengängen läuft die Bewerbung über die ZVS in Dortmund. Bei den meisten Studiengängen muss die Bewerbung jedoch direkt an die Universität gerichtet werden. Hier sind verschiedene Bewerbungsfristen zu beachten, die von Bundesland zu Bundesland und von Hochschule zu Hochschule anders sein können. Das Internet hält hier jedoch sämtliche Informationen bereit.

Sollte trotz dieser umfassenden Bewerbungsaktivitäten kein Studienplatz in Sicht sein, gibt es noch die Möglichkeit der so genannten Studienplatzklage. Die Universitäten und Fachhochschulen sind nämlich verpflichtet, ihre Kapazität bis zur Grenze der Belastbarkeit vollständig auszuschöpfen. Hierzu ist eine Kapazitätsverordnung erlassen worden, die den Hochschulen vorschreibt, wie sie ihre Kapazität zu berechnen haben. Leider ist immer wieder festzustellen, dass sich die Universitäten nicht an die gesetzlichen Vorschriften für die Berechnung der Ausbildungskapazität halten.

Hier setzen wir nun an, wenn wir so genannte »Kapazitätsklagen« gegen die Hochschulen erheben. Solche Klagen können nicht nur in den harten numerus clausus-Fächern Medizin, Zahnmedizin, Psychologie und Biologie erhoben werden, sondern auch in sämtlichen anderen zulassungsbeschränkten Fächern. Bei diesen Klagen stellen wir immer wieder fest, dass die Universitäten bzw. Fachhochschulen durch unzulässige Berechnungsmethoden ihre Ausbildungskapazität verkürzen. Wird dies nachgewiesen, ordnet das zuständige Verwaltungsgericht die Vergabe der verschwiegenen Studienplätze an die gerichtlichen Antragsteller an. Sind mehr Antragsteller als Plätze vorhanden, werden die Plätze in der Regel unter den Antragstellern verlost.

Außerhalb der harten numerus clausus-Fächer wie Medizin, Zahnmedizin und Psychologie kommt es auch häufig vor, dass sich die Hochschulen mit den Antragstellern außergerichtlich vergleichen.

Ablehnungsbescheide der Hochschulen sollten daher keinesfalls kritiklos hingenommen werden. ■

# Über uns



## **BERND MEISTERERNST**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, einschließlich des dazu gehörenden Privatversicherungsrechts (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und private Krankenversicherung) sowie dem Versorgungsrecht freier Berufe (Ärzte- und Anwaltsversorgung usw.). Er ist ferner Rentenberater im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Herr Meisterernst ist Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht. Er leitet das Fachinstitut für Sozialrecht beim Deutschen Anwaltinstitut in Bochum, das sich der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten auf dem Gebiet des Sozialrechts widmet.



## **MECHTILD DÜSING**

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Hochschulrecht (Numerus clausus), im Erbrecht und im europäischen Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Rechtsanwältin und Notarin sowie Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht. Sie ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV) und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV.

Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund.

## **DIETRICH MANSTETTEN**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im individuellen Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und im Personalvertretungsrecht.

Herr Manstetten ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.



## **DR. FRANK SCHULZE**

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Landwirtschaftsrecht, das Subventionsrecht sowie das Beamtenrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Erbrecht und Steuerrecht.

Herr Dr. Schulze ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Dipl.-Verwaltungswirt. Er ist Autor eines Buches zum europäischen Marktordnungsrecht sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Herr Dr. Schulze ist Mitglied des Deutschen Forums für Erbrecht e.V.



### **KLAUS KETTNER**

Herr Kettner arbeitet in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht. Ein besonderer Schwerpunkt seiner arbeitsrechtlichen Tätigkeit ist das Recht des öffentlichen Dienstes.

Weiter umfasst die arbeitsrechtliche Tätigkeit das kollektive Arbeitsrecht (Tarifrecht, Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht).

Herr Kettner ist Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht.

### **WILHELM ACHELPHÖHLER**

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Verwaltungsrecht, insbesondere das Hochschulrecht, das kommunale Abgabenrecht, das Kommunalverfassungsrecht sowie das öffentliche Baurecht.

Herr Achelpöhler ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er ist Autor zahlreicher Beiträge zum Hochschul- und Kommunalrecht. Er wurde mehrfach von Gesetzgebungsorganen der Länder als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschulrechts und des Polizeirechts angehört.

Herr Achelpöhler war vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wissenschaftlicher

Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefahrenabwehrrecht des Deutschen Anwaltsvereins, im Republikanischen Anwaltsverein/Anwältinnen und Anwälte für Demokratie und Menschenrechte und der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



### **PROF. DR. AXEL STEIN**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Arbeits- und im Erbrecht. Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Stein ist Autor rechtswissenschaftlicher Bücher und Beiträge auf diesen Gebieten. Bis zu seinem Eintritt in die Sozietät arbeitete er als Hochschullehrer an der Fachhochschule Münster, der Universität Hannover und der Universität Magdeburg. Während dieser Zeit war er vielfach als Referent bei Schulungen von haupt-

und ehrenamtlichen Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit

sowie von Betriebs- und Personalräten tätig. Auch heute ist Herr Rechtsanwalt

Prof. Dr. Stein regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.

### **BURKARD LENSING, LL.M.**

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Vertrags-, Wirtschafts- und Zivilrecht.

Hierzu zählen u. a. privates Bau-, Verkehrs- und Mietrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Problemkomplex Versicherung / Haftung / Schaden.

Rechtsanwalt Lensing ist Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er hat den Postgraduiertenstudiengang Versicherungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität absolviert. Er führt den Titel »Master of Insurance Law« (LL.M.). Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war Rechtsanwalt Lensing wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität

Münster. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft »Versicherungsrecht« sowie im Arbeitskreis »Personen- und Krankenversicherung« im Deutschen Anwaltsverein. Ferner ist er Mitglied des Fördervereins der Forschungsstelle für Versicherungswesen der Universität Münster.



## DR. DIRK SCHUMACHER

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im allgemeinen Wirtschaftsrecht und im Landwirtschaftsrecht. Sein besonderes Interesse gilt dem Gebiet des Computer- und Internetrechts, dem Gesellschaftsrecht und der Anwaltschaftung.

Herr Dr. Schumacher ist Autor eines Buchs zum Computerrecht und mehrerer Beiträge zum Softwarerecht in Fachzeitschriften. Vor seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren im Rahmen eines vom Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes geförderten Projekts tätig.



## VERONICA BUNDSCHUH

Frau Rechtsanwältin Bundschuh ist im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht tätig. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beratung und Vertretung von Betriebsräten, bei Rechtsfragen der Unternehmensstrukturierung, der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung sowie beim Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb und bei insolvenzrechtlichen Fragen.

Frau Bundschuh ist Fachanwältin für Arbeitsrecht. Sie kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in einem großen Industrieunternehmen zurückblicken. Frau Bundschuh ist als Referentin in der arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.

## DR. RITA COENEN

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Scheidungs-, Sozial- und Unterhaltsrecht.

Frau Dr. Coenen ist Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht. Sie ist Autorin verschiedener Beiträge zum Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeitschriften.

Frau Dr. Coenen ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins.



## STEFANIE LOROCH

Frau Rechtsanwältin Loroach ist auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig. In diesem Zusammenhang bearbeitet sie vornehmlich die Bereiche des Beamtenrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts. Ihr Interesse gilt hierbei insbesondere den speziellen Problemen des Prüfungsrechts, der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und schulrechtlichen Fragestellungen.

## ANTJE DUDENBOSTEL

Frau Rechtsanwältin Dudenbostel ist auf dem Gebiet des Sozial-, Familien- und Arbeitsrechts tätig.



**Bernd Meisterernst**

Notar, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-18

meisterernst@meisterernst.de

**Mechtild Düsing**

Notarin, Fachanwältin für Erbrecht und Verwaltungsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-19

duesing@meisterernst.de

**Dietrich Manstetten**

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16

manstetten@meisterernst.de

**Dr. Frank Schulze**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dipl.- Verwaltungswirt

Tel. 0251 / 5 20 91-13

schulze@meisterernst.de

**Klaus Kettner**

Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16

kettner@meisterernst.de

**Wilhelm Achelpöhler**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-15

achelpoehler@meisterernst.de

**Prof. Dr. Axel Stein**

Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-0

post@meisterernst.de

**Burkard Lensing, LL.M.**

Fachanwalt für Versicherungsrecht, Master of Insurance Law

Tel. 0251 / 5 20 91-32

lensing@meisterernst.de

**Dr. Dirk Schuhmacher**

Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-32

schuhmacher@meisterernst.de

**Veronica Bundschuh**

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-23

bundschuh@meisterernst.de

**Dr. Rita Coenen**

Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-25

coenen@meisterernst.de

**Stefanie Loroch**

Rechtsanwältin

Tel. 0251 / 5 20 91-33

loroch@meisterernst.de

**Antje Dudenbostel**

Rechtsanwältin

Tel. 0251 / 5 20 91-18

dudenbostel@meisterernst.de

Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.

[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)